



## MITTHEILUNGEN DER VEREINIGUNG BILDEN- DER KÜNSTLER ÖSTER- REICHS.

Unser Statut besagt in § 10, dass die Mitglieder der Vereinigung an keiner nicht von derselben inszenierten öffentlichen Ausstellung in Wien teilnehmen können. Da nun einige unserer correspondierenden Mitglieder diesmal gleichzeitig in unserer und der Ausstellung der Genossenschaft bildender Künstler Wiens vertreten sein werden, so halten wir uns zu einer diesbezüglichen Erklärung für verpflichtet.

Bevor wir in der Lage waren, unsere erste Ausstellung zu propagieren, hatten einige Herren Collegen, wie Klünger, Gari Melchers, Mackensen u. a., schon zur Zeit der vorjährigen Dresdener Ausstellung der Genossenschaft bildender Künstler Wiens Zusagen gemacht. Nachdem wir von den Herren für die Folgezeit bindende Erklärungen unseren Statuten gemäss erhalten haben, glaubten wir diesmal obige Ausnahmen machen zu dürfen.

Herr Prof. Repin, welcher gegenwärtig keine Werke zur Verfügung hatte, wird im Künstlerhaus mit zwei älteren Bildern aus Privatbesitz vertreten sein; unter Berücksichtigung der vermittelnden Persönlichkeiten konnte er hiergegen nicht protestieren.

Schwieriger liegt der Fall in Paris. Hier war unter Entstellung der wahren Sachlage gegen uns agitiert worden: einerseits sollte die Jubiläums-Ausstellung des Künstlerhauses unter dem Protectorate der österreichischen Regierung stattfinden, anderseits würde eine Ausstellung der Vereinigung nicht abgehalten werden können, da dieselbe kein Ausstellungslocal hätte. Es musste unseren Delegierten, welcher behufs Auswahl der französischen Kunstwerke in Paris weilte, sehr merkwürdig berühren, dass man sich gerade an unsere eigenen Mitglieder mit der Aufforderung zur Betheiligung an der Jubiläums-Ausstellung

gewandt hatte. Selbstverständlich haben die meisten Herren nach Klarstellung der Sachlage ihre diesbezügliche Zusage sofort zurückgezogen; in einzelnen Fällen war dies jedoch nicht mehr möglich und so entstand die scheinbare Ignorierung unserer Statuten von seiten einiger correspondierender Mitglieder. Nachdem die Vereinigung den Theilnehmern an ihrer ersten Ausstellung keine materiellen Vortheile zu bieten in der Lage war und sich auch keiner Versprechungen als Agitationsmittel bediente, so ist die grosse collegiale Unterstützung, welche sie trotzdem gefunden, um so höher anzuschlagen.

Unsere Zeitschrift „Ver Sacrum“ erscheint ausser in der gewöhnlichen noch in einer besonderen, der Gründerausgabe (Subscriptionspreis 100 fl. pro Jahr), welche auf Kunstdruckpapier in ganz beschränkter numerierter Auflage gedruckt wird, **IM HANDEL NICHT ERHÄLTlich** und nur durch das Secretariat der Vereinigung (IV., Hechtengasse 1) beziehbar ist und signierte Drucke von Kunstblättern (Original-Radierungen, Lithographien, Holzschnitten u. s. w.) als Beilagen bringt. Solche Beilagen waren zum 1. Hefte eine Original-Lithographie von Jos. Engelhart, zum 2. Hefte zwei Original-Radierungen von Jettmar, zum 3. Hefte eine Original-Lithographie in Schabmanier von Jos. Engelhart und eine farbige Original-Lithographie von Max Lenz. Denjenigen Gründern, welche im Vertrauen auf das Gelingen unseres Unternehmens die Gründerausgabe bereits vor Erscheinen des Blattes subscribierten, war die Vereinigung je eine Original-Zeichnung eines Vereinigungs-Mitgliedes zum 1. Hefte beizulegen in der angenehmen Lage. Die Titelblätter sind entworfen: für das 1. Heft von Alfred Roller, für das 2. Heft von Kolo Moser, zum 3. Heft ward eine Zeichnung Klimts verwendet; das Titelblatt dieses 4. Heftes rührt von Rudolf v. Ottenfeld her. Mit der Zusammenstellung und dem Arrangement des textlichen und illustrativen Theiles jedes Heftes ist der jeweilige Redactions-Ausschuss der Vereinigung, derzeit bestehend aus den Herren Hoffmann, Moser und Roller, betraut.